



## **Anfügung zur Stellungnahme des NABU zur Novellierung des Gentechnikrechts**

### **§ 3 Begriffsbestimmungen Nr. 5 Freisetzung**

Das gezielte begrenzte Ausbringen zum Zweck der Forschung oder der Saatgutzulassung von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt soweit noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen zum Zweck des späteren Ausbringens in die Umwelt erteilt wurde.

Diese Ergänzungen entsprechen der Kommentierung des Gentechnikgesetzes von 1989. Wir mussten jetzt feststellen, dass die Regelungen zur Freisetzung auch mangels ausdrücklicher Eingrenzung auf kommerzielle Freisetzung angewandt worden sind - Stichwort Amflora Kartoffeln. Dies widerspricht jedoch den Step-by-Step Gebot der Richtlinie 2001/18/EG.

### **§ 5 Aufgaben der Kommission**

Allgemeine Vorbemerkung: Die Aufwendungen der Mitglieder der Kommission müssen erstattet werden. Nur so ist zu gewährleisten, dass genügend unabhängige Wissenschaftler und Vertreter der Verbände für die Arbeit der Kommission zur Verfügung stehen können.

Abs. 1 S. 2 wird geändert in: Bei ihren Empfehlungen soll die Kommission den Stand der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der gentechnischen Sicherheit berücksichtigen.

D. h. die Worte „auch“ und „angemessen“ werden gestrichen. Alles andere führt ansonsten zu möglicherweise unterschiedlichen Sicherheitsstandards. Stand der Wissenschaft bedeutet selbstverständlich internationaler Stand der Entwicklung.

S. 1: Die Kommission prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach den Vorschriften dieses Gesetzes unabhängig von der Genehmigungsbehörde. Diese Unabhängigkeit der Prüfung und Bewertung ist durch ein entsprechendes Verfahren in der Rechtsverordnung zu sichern.

Diese Regelung ist eine Schlussfolgerung aus dem gegenwärtigen Umlageverfahren, wonach die Bewertung von Freisetzungsverfahren durch die Kommission so erfolgt, dass ein vorgefertigter Beschluss zugleich mit den Antragsunterlagen an die Mitglieder der Kommission geht. Das gegenwärtige Verfahren sichert keine unabhängige Prüfung und Bewertung durch die Kommission.

## **§ 6 Abs. 1**

Wer gentechnische Anlagen errichtet oder betreibt, gentechnische Arbeiten durchführt, gentechnisch veränderten Organismen freisetzt oder Produkte, die gentechnisch veränderten Organismen enthalten oder aus solche bestehen, als Betreiber in Verkehr bringt, hat die damit verbundenen Risiken für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter vorher umfassend zu bewerten (Risikobewertung) und diese Risikobewertung und die Sicherheitsmaßnahmen sowie die Beobachtungsaufgaben in regelmäßigen Abständen zu prüfen und, wenn es nach dem Prüfungsbericht erforderlich ist anzupassen, jedoch unverzüglich wenn die angewandten Sicherheitsmaße nicht mehr angemessen sind und die der gentechnischen Arbeit zugewiesene Sicherheitsstufe nicht mehr zutreffend ist oder zweitens die begründete Annahme besteht, dass die Risikobewertung nicht mehr den neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand entspricht.

Die Ergänzung bezüglich der Beobachtungsaufgaben ist wichtig, weil sie sich momentan nicht zwingend aus dem Gesetz ergibt. So stellt sich das BVL auf den Standpunkt, dass sie keine nachträgliche Beobachtungsaufgaben stellen muss, selbst, wenn sich die Risikobewertung geändert hat (Pioneer-Freisetzungsverfahren).

## **§ 16 Abs. 1 Nr. 3**

ergänzt nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvertretbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind.

Auch bei Freisetzungen ist die Koexistenz als Rechtsgut zu wahren. Nach der gegenwärtigen Regelung haben insbesondere Pächter einen geringeren Rechtsschutz, da die Rechtsgüter des § Abs. 1 nicht ihre Produktion, sondern immer nur den Eigentümer schützt (Pflanzen, Boden) Nach Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie können die Länder entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Koexistenz stellen.

Da ein Großteil der landwirtschaftlichen Produktion durch Pächter erfolgt, muss sichergestellt sein, dass deren Schutzbelange bei der Genehmigungserteilung ebenfalls beachtet werden und gegebenenfalls einklagbar sind. Ein Verweis auf die Haftungsregelung ist nicht ausreichend. Die Koexistenz als Schutzgut bleibt ansonsten ein stumpfes Schwert.

Abs. 2: Die Genehmigung für ein Inverkehrbringen ist zu verlängern, wenn nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck des Inverkehrbringens unvertretbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 und in Nr. 2 bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind.



## **§ 16 Abs. 5**

Vor Erteilung der Genehmigung prüft und bewertet die Kommission den Antrag unabhängig von der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf mögliche Gefahren für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter, in den Fällen des Abs. 1 unter Berücksichtigung der geplanten Sicherheitsvorkehrungen, und gibt hierzu Empfehlungen. § 10 Abs. 7 S. 3 und 4 gilt entsprechend.

## **§ 16 b Abs. 1**

Der Satz, „die in Satz 1 genannten Handlungen sind unzulässig, soweit aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Erreichung der in § 1 Nr. 2 genannten Belange nicht gewährleistet ist“, darf nicht gestrichen werden sondern muss bleiben.

## **§ 16 c Abs. 2 Nr. 1**

Diese Regelung geht als Grundlage der Beobachtung von der Risikobewertung, die der Inverkehrbringensgenehmigung zugrunde liegt, aus. Hier muss ergänzt werden, dass neue Erkenntnisse bezüglich der Risikobewertung auch erweiterte Beobachtungspflichten nach sich ziehen.

## **§ 16 d Abs. 1 Nr. 5 entsprechend ergänzen:**

Die Anforderungen an die Einzelheiten der Beobachtung auf der Grundlage der Risikobewertung, die Laufzeit des Beobachtungsplans, die Voraussetzungen unter denen die Beobachtungspläne erweitert werden.

## **§ 17 Abs. 1**

Nach dieser Regelung müssen unter bestimmten Bezugnahmen keine Unterlagen vorgelegt werden soweit die Behörde ausreichende Kenntnisse hat. Es fragt sich, wie eine Behörde ausreichende Kenntnisse ohne Unterlagen von dem Zweck der Freisetzung, über Standorte und den Zeitpunkt und den Zeitraum des Versuchs haben will (Nr. 2). Auch die Risikobewertung ist nicht nur allgemein, sondern fallspezifisch vorzunehmen. Insofern ist meines Erachtens weder auf eine andere Risikobewertung noch andere Sicherheitsvorkehrungen zu verweisen.

Diese Regelung muss gestrichen werden.

## **§ 17a Abs. 2 Nr. 3**

Hier müsste im Sinne der Einheitlichkeit der gesetzlichen Regelungen ebenfalls von Standort im Sinne des kleinsten eindeutig definierbaren Ort (Flurstück) die Rede sein.



## **§ 17 Nr. 3a, Ergänzung um Freisetzungszweck**

### **§ 19**

Gestrichen werden soll die Ermächtigung nach Erteilung einer Inverkehrbringensgenehmigung noch Anordnungen für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anordnung des Produkts zu erlassen. Diese Streichung wird folgendermaßen begründet: Die Streichung erfolgt im Hinblick auf § 16d, der klarstellt, dass es sich bei den genannten Entscheidungen nicht um Nebenbestimmungen handelt.

Diese Begründung ist unverständlich. Die Ermächtigung umfasst doch vor allem nachträgliche Auflagen. Durch die jetzt vorgenommene Streichung wird die Genehmigungsbehörde der Möglichkeit beraubt, nachträglich Auflagen für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anordnung des Produkts zu erlassen. Das ist unverständlich. Die Erklärung für diese Streichung fasst zu kurz.

### **Weitere Anmerkungen zur Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung:**

#### **§ 5 Anfragepflicht**

Die Bezugnahme auf § 16 Abs. 5a GenTG ist unverständlich und zu eng. Solange eine Genehmigung zum Inverkehrbringen nicht öffentlich bekannt gemacht wurde, fehlt es in der Bundesrepublik an der Grundlage GVO in den Verkehr zu bringen. Nach der Gentechnikverfahrensordnung § 12 Abs. 2 werden alle Genehmigungen öffentlich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Formulierung, soweit eine nach § 16 Abs. 5a ist rechtstechnisch falsch.

Die Anfragepflicht ist nicht an den Genehmigungsinhalt bezüglich der Verwendung besonderer Schutzzwecke zu knüpfen, sondern an das Vorhandensein von Schutzgebieten nach dem Bundes-, bzw. Landesnaturschutzgesetzen. Bislang wurden in Genehmigungen noch keine besonderen Bedingungen für Schutzgebiete formuliert. Dies ist auch tatsächlich praktisch nicht handhabbar, da in dem Inverkehrbringensverfahren eine Vielzahl unterschiedlichster Schutzziele für ganz Europa geprüft werden müssten.

Nur so ist tatsächlich der Schutz von Naturschutzgebieten zu gewährleisten.

Rückfragen bitte an:

Dr. Steffi Ober, NABU-Bundesverband

Steffi.Ober@NABU.de, Tel.: 030-284984-25

